Geschäftsordnung des Vereins

„Tennis-Club Röttenbach e. V. “

Paragraph 1

Mitgliedschaft

Es gibt folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

a) **Vollmitglieder** – sie sind zur aktiven Teilnahme im Rahmen der Platz- und Spielordnung am Spielbetrieb berechtigt und zu Beginn des Kalenderjahres mindestens 18 Jahre alt.

b) **Jugendliche Mitglieder** – sie sind zur aktiven Teilnahme im Rahmen der Platz- und Spielordnung im Spielbetrieb berechtigt und zu Beginn des laufenden Kalenderjahres mindestens 14 Jahre alt.

c) **Kinder** – sie sind zur aktiven Teilnahme im Rahmen der Platz- und Spielordnung am Spielbetreib berechtigt und zu Beginn des laufenden Kalenderjahres noch nicht 14 Jahre alt.

d) **Passive Förder-Mitglieder** – sie unterstützen die Ziele des Tennis-Clubs, nehmen jedoch nicht am aktiven Spielbetrieb teil.

e) **Ehrenmitglieder** – sie haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Aufnahmegebühr und der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen herausragender Verdienste um den Verein oder den Tennissport von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Verleihung bedarf einer ¾ Mehrheit anwesender Mitglieder.

f) Zweitmitgliedschaft – sie sind zur aktiven Teilnahme im Rahmen der Platz- und Spielordnung am Spielbetrieb berechtigt. Das Zweitmitglied muss seine Mitgliedschaft in einem anderen Tennisverein/ Tennisabteilung nachweisen. Die Zweitmitgliedschaft gilt für 2 Jahre. Nach diesen 2 Jahren erfolgt Umstellung auf Vollmitgliedschaft, Ausnahmen genehmigt die Vorstandschaft.

~~e)~~g) Schnuppermitgliedschaft – sie sind zur aktiven Teilnahme im Rahmen der Platz- und Spielordnung berechtigt. Die Schnuppermitgliedschaft gilt für das Jahr des Eintritts in den Verein und nur für die Sportart Tennis. Im Folgejahr erfolgt die Umstellung auf die entsprechende Mitgliedschaft, Ausnahmen genehmigt die Vorstandschaft,

Paragraph 2

Eintritt-Dauer-Beendigung der Mitgliedschaft

~~1) Personen, die bis zum 31.12.93 Mitglieder der Tennisabteilung des TSV-Röttenbach sind, werden automatisch ohne Zahlung einer Aufnahmegebühr als Mitglieder des Tennis-Clubs Röttenbach übernommen. Alle bisher als Mitglied des TSV-Röttenbach erworbenen Rechte (z. B. Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrungen langjähriger Mitglieder) bleiben erhalten.~~

~~2)~~1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung – hierfür ist die absolute Mehrheit der Vorstandschaft erforderlich – ist dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Tennis-Club. Damit ein tennisgerechter Ablauf des Spielbetriebes gewährleistet werden kann, ist die Zahl der Mitglieder durch die Kapazität der vorhandenen Tennisplätze sowie Padel- und Pickleballplätze (soweit vorhanden) begrenzt, d. h. die Vorstandschaft kann für eine befristete Zeit einen Aufnahmestopp festlegen.

~~3)~~2) In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Tennis-Club – Austritt, Ausschluss, Tod – erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Kostenforderungen.

Paragraph 3

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1) Die Aufnahmegebühr ist eine einmalige Zahlung, die von jedem neuen Mitglied (Ausnahme Ehrenmitglieder) mit dem Eintritt zu entrichten ist.

2) Bei Aufnahme bis 30.6 eines Jahres ist der volle, ab 1.7 der halbe Beitrag für das Kalenderjahr zu zahlen. Dies gilt gleichlautend für sonstige Mitgliederleistungen. Erst nach Entrichtung aller Beiträge ist das Mitglied zur aktiven Teilnahme am Sport~~Tennis~~betrieb berechtigt.
Beim Schnupperbeitrag ist immer der volle Beitrag zu entrichten unabhängig vom Eintrittsdatum

3) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und sonstige Mitgliederleistungen sind Bestandteil der Geschäftsordnung und im Anhang beigefügt.

4) Mitglieder, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, ~~müssen als Einzelmitglieder behandelt werden~~werden als „Ehepaare“ behandelt.

5) Die Vorstandschaft hat das Recht, mit einfacher Mehrheit Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge des Tennis-Clubs zu stunden, zu erlassen oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Ferner hat die Vorstandschaft das Recht, Ausnahmen beim Lastschrifteinzug für langjährige Mitglieder zu beschließen.

6) Ermäßigte Aufnahmegebühren und Beiträge können von der Mitgliederversammlung festgelegt werden für:
 a) Familien
 b) Ehepaare
 c) jugendliche Mitglieder und Kinder
 d) passive Mitglieder
 ~~d)~~e) Zweitmitgliedschaft

~~e)~~f) Vollmitglieder, die sich nachweislich in der Berufsausbildung befinden und keine laufenden Einkünfte haben, z. B. Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Ersatzdienst-leistende über 18 Jahre.
Der Nachweis hierfür ist jedes Jahr vom Vollmitglied im Voraus für die kommende Saison unaufgefordert und rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin zu erbringen.
Dieses ist jeweils der 1. Dezember. Andernfalls ist der volle Beitrag zu entrichten.

g) Schnuppermitgliedschaft

Paragraph 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

A) 1. Alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres und Ehrenmitglieder haben in Mitgliederversammlungen beratendes und beschließendes Stimmrecht, jedoch nur, sofern sie mit ihren Beitragszahlungen sowie sonstigen Mitgliederleistungen nicht im Rückstand sind. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seiner Ausübung durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

2. Beim Ausscheiden aus dem Tennis-Club erhalten die Mitglieder weder Beiträge noch Aufnahmegebühr zurück. Sie haben lediglich Anspruch auf Rückerstattung von für den Verein verauslagten Kosten oder Vorschüssen.

3. Alle Mitglieder können am Vereinsleben teilnehmen.

4. Die Sportanlagen können, ausgenommen von passiven Mitgliedern, zur Ausübung des Tennissports, entsprechend der Anordnungen der Vorstandschaft und gemäß der Platz- und Spielordnung benutzt werden, dies gilt gleichlautend für Padel und Pickleball.

5. Die Mitglieder können Gäste einführen. In der Platz- und Spielordnung sind die entsprechenden Regeln festgelegt. Das Entgelt wird von der Vorstandschaft festgelegt und veröffentlicht.

B) 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Geschäftsordnung sowie sonstige Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten, den Zusammenhalt des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Verein nach außen würdig zu vertreten.

2. Die Mitglieder sollen sich für den Verein einsetzen und die Vorstandschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühren, Beiträge sowie sonstige Mitgliederleistungen satzungsgemäß zu erbringen. Mitgliederleistungen für Arbeitsdienst sind von jedem Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu erbringen. Eine genaue Auflistung der Arbeitseinsatzstunden ist im Anhang der Geschäftsordnung beigefügt.

4. Die Vorstandschaft ist berechtigt, Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu entziehen und bei groben Verstößen den Ausschluss zu verfügen.

Paragraph 5

Vorstandschaft

1. Wählbar sind alle Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind. Die Vorstandschaft bleibt nach Ablauf einer Wahlperiode so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt worden ist.

2. Die Mitglieder der Vorstandschaft oder Ausschussmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Ihre tatsächlich geleisteten Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

3. Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Tennis-Clubs im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Mitgliederversammlung. Sie tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Mitglied der Vorstandschaft es beantragt.

4. Die Sitzung der Vorstandschaft ist nicht öffentlich. Sie ist wenigstens drei Tage vorher allen Mitgliedern der Vorstandschaft mündlich oder schriftlich bekanntzugeben. Der Vorstand kann Gäste für die Sitzung zulassen.

5. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom zu Beginn der Sitzung benannten Protokollführer ~~Schriftführer~~ zu unterzeichnen und muss von der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt durch Verlesung zu Beginn der nächsten Sitzung.

6. Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat seine Unterlagen ordentlich zu führen und bei Neuwahlen diese dem anstehenden Nachfolger zu übergeben.

7. Die Vorstandschaft legt die Platz- und SpielOrdnung, ~~RLO~~ sowie sonstige Ordnungen fest.

Paragraph 6

Kassenprüfung

1. Der Kassenwart lädt nach Abschluss der Prüfungsperiode bzw. bei einer beantragten Sonderprüfung die gewählten Kassenprüfer zur Überprüfung der Kassengeschäfte ein.
~~2.~~
2. Die gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. ~~(6)~~ Art und Umfang der Kassenprüfung erfolgt durch Einbeziehung sämtlicher Geschäftsvorgänge auf stichprobenartiger Prüfung. Hierzu sind auch die Einzelbudgets zu überprüfen. Die Prüfung ist in einem Kassen- und Einzelbudgetprüfbericht zu dokumentieren.

Paragraph 7~~6~~

Ausschüsse

Die Vorstandschaft ist berechtigt, zu ihrer Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung der Vereinszwecke Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Ausschussmitglieder sowie deren Wahl und Abberufung obliegt der Vorstandschaft. Sie kann auch Nichtmitglieder berufen.

Paragraph 8~~7~~

Änderung der Geschäftsordnung

1. Änderungen der Geschäftsordnung können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden~~., bei deren Einladung die zu verändernden Artikel der Geschäftsordnung angegeben sein müssen.~~ Der voll geänderte Wortlaut als Vorschlag wird an der Informationstafel des Tennis-Clubs ausgehängt.

2. ~~Ein Beschluss, der eine Änderung der Geschäftsordnung enthält, bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.~~

Paragraph 9~~8~~

Inkrafttreten der Ordnung

1. Die Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft.

2. Diese Geschäftsordnung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom: **~~9. März 1994~~neues Datum**

~~Röttenbach, am 11. April 1994~~

Anhang:
Mitgliedsbeiträge
Arbeitseinsätze

Vorstandschaft